

Stellungnahme

Eingebracht von: Vodica, Doris

Eingebracht am: 28.10.2018

Die eigenständige Anwendung und Anordnung komplementärer Pflegemethoden ist unter §14. Abs 2. Nr. 15 GuKG(Vorbehaltstätigkeit) durch die Pflege gesichert und gehört zu deren Kernkompetenz. Das es sich bei "alternativ" und "komplementär" um eine sehr breites Feld handelt müsste hier exakter formuliert werden. Was sind Heilverfahren was sind Maßnahmen. Bitte nicht ein Gesetz absegnen, das noch mehr Fragen aufwirft.